Beschlussvorlagen für die 14. MSG-Sitzung

# Unternehmensliste

Entscheidung über die Nennung von Unternehmen, die nicht an der Berichterstattung zum 2. Bericht der D-EITI teilgenommen haben.

|  |  |
| --- | --- |
| Hintergrund | Für den ersten Bericht der D-EITI hat die MSG entschieden, keine Liste der nicht berichtenden Unternehmen zu veröffentlichen. Im Rahmen des Nachtragsberichts wurde auf Grundlage der Rückmeldung des internationalen Sekretariats entschieden, im Bericht auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Zahlungsberichte zu verlinken, um so eine Identifikation der nicht berichtenden Unternehmen zu ermöglichen, ohne diese zu explizit zu benennen. Da der Initial Assessment Report zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Identifikation nicht ausreichend sei, da u.a. die Informationen auf dem Portal des Bundesanzeigers nicht im Format offener Daten vorlägen wurde weitere Maßnahmen durch die MSG geprüft (Beschluss 05.02.2019). Hier einigte sich die MSG auf die Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht aller gemäß §§ 341q ff. HGB für 2016 gemeldeten Zahlungen nach Unternehmen. Dadurch sollte ein Rückschluss auf die Unternehmen, die nicht nach D-EITI berichteten, erleichtert werden und der Kritik an der Zugänglichkeit der Zahlungsberichte auf dem Bundesanzeiger begegnet werden. Die Veröffentlichung der bereits im Detail zwischen Privatwirtschaft, Unabhängigen Verwalter und Regierung abgestimmten und fertiggestellten Excel-Tabelle wurde schließlich auf Grund rechtlicher Bedenken seitens des BMJV als auch der Datenschutzbeauftragten der GIZ GmbH (D-EITI Sekretariat) nicht vollzogen. Diese rechtlichen Bedenken bezogen sich konkret auf die bereits erstellte Liste.  |
| **Beschlussvorlage MSG** | **Die MSG beschließt, dass für den zweiten D-EITI Bericht die Grundgesamtheit der Unternehmen, die unter D-EITI berichten sollen, alle Unternehmen umfasst, die Zahlungsberichte laut § 341r HGB abgegeben haben. Die MSG verweist im zweiten D-EITI Bericht auf diese Grundgesamtheit und benennt die Unternehmen, die tatsächlich unter D-EITI berichtet haben. Zudem werden die juristischen Bedenken zur Nennung von Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, erneut in den zweiten D-EITI Bericht aufgenommen.** |